

Geschäftsstelle der Synode

Drucksache

VIII / 2

4. Tagung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 12. bis 15. November 2017 in Bonn

EINBRINGUNG

des

Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland 2018 (EKD-Datenschutzgesetz 2018 – DSG-EKD 2018)

Dr. Jacob Joussen

Verehrtes Präsidium, hohe Synode!

Wir bleiben beim "Schwarzbrot", wie es Herr Eckels vorhin ja schon genannt hat. Ich habe die große Freude, das Datenschutzgesetz in seinem Entwurf hier einzubringen und Ihnen zur Beratung vorzustellen. Vielleicht finden manche es ein bisschen befremdlich, was da eine große Freude sein kann. Da ich das Datenschutzrecht auch sonst in meinem beruflichen Leben immer mache, weiß ich, dass es ein spannendes Thema ist.

Alle, die heute an dieser wunderbaren Morgenandacht teilgenommen haben, hatten ja schon Kontakt mit dem Datenschutz, als sie zumindest auf ihren mobilen Endgeräten ihre Erfahrungen, ihr Knistern und ihre ersten Liebschaften uns allen präsentiert haben. Mit anderen Worten: Jeder hat mit dem Datenschutz zu tun, und deswegen ist es ein wichtiges Thema, das die Synode hier und heute zu besprechen hat. Wer noch immer nicht genau weiß, wie wichtig das ist, mag auf www.evangelisch.de das Interview mit unserem Datenschutzbeauftragten lesen, das heute dort erscheint.

In vier knappen Punkten möchte ich das Gesetz einbringen: den Anlass für dieses Gesetz, das Sie in Ihren Unterlagen im Entwurf vorliegen haben, die Frage, warum wir eine eigene Regelung brauchen, obwohl es ein Bundesdatenschutzgesetz gibt, dann die Genese und ganz kurz den Inhalt.

Erstens zum Anlass: Warum braucht es überhaupt eine Novellierung, wenn wir doch so ein wunderbares Datenschutzgesetz haben? Alle, die in langen Perioden denken, wissen, dass wir gerade erst vor fünf Jahren – das ist ja nichts! – über Datenschutz gesprochen haben und ein eigenes kirchliches Datenschutzgesetz verabschiedet haben. Und jetzt schon wieder! Kann man nicht bessere Gesetze machen, damit das ein bisschen länger haltbar ist? Doch, kann man. Aber wir haben die Europäische Union, die uns mit vielem beglückt, auch mit wichtigen Datenschutzregelungen. Es gibt seit dem 27. April 2016 eine Europäische Datenschutz-Grundverordnung. An dieses neue EU-Recht müssen wir unsere eigenen Regelungen anpassen.

Warum gibt es aber schon wieder ein neues EU-Recht? Das Vorgängerrecht kam zu Zeiten, in denen Sie alle noch kein Smartphone hatten und die Computer gerade laufen lernten. Das war Anfang der 90er-Jahre. Man braucht also gerade in diesem wichtigen Gebiet – der digitale Wandel ist uns ja allen ganz stark im Kopf – ein Recht, das an die aktuelle Zeit angepasst ist. Deswegen müssen wir uns damit beschäftigen.

Zweiter Punkt: Warum müssen wir darüber ein eigenes Gesetz machen? Warum gibt es eine eigene kirchliche Regelung? Juristen können immer formal und materiell argumentieren. Formal ist vom europäischen Datenschutzrecht her den Kirchen eine Öffnung erlaubt. Sie können ein eigenes Datenschutzrecht erlassen, wie es in Artikel 91 dieser Datenschutz-Grundverordnung heißt, "sofern [dieses eigene Recht] mit dieser EU-Verordnung in Einklang gebracht werden kann". Das heißt, die Kirchen haben formal die Möglichkeit, ein eigenes Datenschutzrecht zu pflegen. Ob das sinnvoll ist, dazu sage ich gleich noch etwas.

Vor diesem Hintergrund haben wir als Kirchen zusammen mit den katholischen Geschwistern insbesondere auch auf europäischer Ebene immer dafür gearbeitet, ein eigenes Recht behalten zu können. Diese Ausnahmeregelung – ich glaube, das darf ich sagen – ist insbesondere auch deshalb zustande gekommen, weil unser Brüsseler Büro hier so wahnsinnig gute, intensive Arbeit gemacht hat. Da gehört, glaube ich, dem Team um Katrin Hatzinger einfach mal ein großer Dank, dass hier immer wieder auch für die Kirchen gearbeitet wird.

Und materiell? Es ist gut, dass auch unter der neuen Grundverordnung unsere eigenen kirchlichen Regelungen fortbestehen können. Denn im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat sich immer wieder gezeigt, dass Kirchen eben nicht Wirtschaftsunternehmen sind, zumindest

nicht genauso zu behandeln sind. Kirchen machen etwas anderes, und das Datenschutzrecht auf europäischer Ebene ist eher etwas für Unternehmen, und dann ist es gut, wenn wir als Kirchen auch unsere eigenen Ansätze weiter verfolgen können.

Lohnt sich das denn? Wer heute Abend frei hat und sagt, ich möchte jetzt mal wissen, wie ein Gesetz entsteht, den lade ich in den Rechtsausschuss ein, um zu sehen, was es heißt, so ein Gesetz zu erarbeiten. Lohnt sich diese Mühe? Ist es nicht besser, das Bundesdatenschutzgesetz einfach abzuschreiben oder zu übernehmen, gar nicht diese Ausnahmeklausel in Anspruch zu nehmen? Ja, das kann man machen. Aber der Vorteil der eigenen Regelung liegt auf der Hand: Wir können passgenauere Regelungen schaffen. Wir können zum Beispiel genau sagen, wie wir die Übertragung von Daten im Internet bei Fernsehgottesdiensten regeln wollen. Das ist eben etwas anderes als der Datenschutz in der weltlichen Welt. Wir können das Seelsorge- und Beichtgeheimnis eigenständig regeln. Da weiß der staatliche Gesetzgeber gar nicht genau, was das ist. Jetzt finden Sie in § 3 unseres eigenen Entwurfes eine genaue Regelung zu dieser Frage. Ich bin der Auffassung: Alle Arbeit, die man sich macht, lohnt sich, um ein eigenes Recht für eigene Bedürfnisse zu schaffen. Es ist mühsam, aber es lohnt sich.

So komme ich drittens zur Genese des vorliegenden Entwurfes, die beeindruckend konzentriert ist. Wer sich erinnern kann: Es ist gerade ein Jahr her, dass wir die europäische Vorlage das Licht der Welt haben erblicken sehen. In einer sehr konzentrierten Weise, insbesondere durch Herrn Eibach im Kirchenamt, aber auch durch sein Team, wurde hier ein wirklich guter Entwurf vorgelegt. Sehr schnell – da gebührt ein großer Dank insbesondere ihm und dem Kirchenamt in Hannover – wurde dieser Entwurf vorgelegt. Es gab dann seit April 2017, der ersten Ratsberatung, einen weiteren, sehr konzentrierten Prozess, in dem nach meiner Wahrnehmung insbesondere die Gliedkirchen sehr gut zusammengearbeitet haben. Man hat sich diesen riesengroßen Gesetzentwurf aufgeteilt, und so konnte der Rechtsausschuss bereits Anfang Oktober nach der Befassung durch die Kirchenkonferenz im September erste Gedanken auf diesen Entwurf verwenden. Das ging also sehr schnell, weil die Vorarbeit so gut war, weil die Zusammenarbeit zwischen Gliedkirchen und EKD aus meiner Sicht sehr gut funktioniert hat und weil wir mit dem Gesetz von 2013 einfach eine gute Vorlage hatten. Es ist ja noch nicht so alt.

Zum Letzten wichtige inhaltliche Aspekte: Ich werde Ihnen die gesamten Paragrafen natürlich nicht vorstellen. Schade! Drei Schwerpunkte möchte ich anzeigen, damit Sie einmal ein Gefühl dafür, was Datenschutz im kirchlichen Kreis eigentlich heißt.

Erstens. Ein großer Schwerpunkt der europäischen Verordnung ist die Freiwilligkeit der Datenhergabe. Daten dürfen verarbeitet werden, vor allem, wenn ich zustimme, wenn ich dieser Verarbeitung zustimme. Das muss aber freiwillig sein. § 11 unseres Entwurfes hat sehr gut aufgenommen, genauer zu bestimmen, wann diese Einwilligung freiwillig ist. Wann kann ich deshalb Daten verarbeiten? Gelöst ist auch die Frage, dass es ein Recht auf Vergessen gibt. Auch das hat die Europäische Datenschutz-Grundverordnung verlangt.

Zweitens. Datenschutzaufsicht: Da haben wir schon in unseren Strukturen gute Entwicklungen gehabt. Sie wurden durch den neuen Entwurf gefestigt. Die unabhängige Aufsicht, an die man sich wenden kann, die unabhängige Aufsicht, die auch finanziell und personell eigenständig aufgestellt wurde, wird in dem Entwurf berücksichtigt.

Gegenstand doch intensiver Beratungen in diesem Gesetzgebungsprozess war schließlich die Frage der Sanktionen bei Verstößen. Darf es Bußgelder geben? Nun ja, in Kirchen geht man ja davon aus, dass alle gut und richtig handeln. Dann braucht man das nicht. Weil wir aber wissen, dass das nicht immer so ist, und weil die Europäische Datenschutz-Grundverordnung die Sanktionen verlangt, insbesondere auch zu Sanktionen Stellung nimmt, die mit einer Buße bewehrt sind, brauchen wir auch auf unserer Ebene im kirchlichen Entwurf ein Sanktionensystem mit einer Bußgeldbewehrung, aber – und das ist entscheidend – nur dann, wenn kirchliche

Einrichtungen auf dem Markt tätig werden, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Diesen schwierigen Balanceakt hat das Gesetz in § 45 aus meiner Sicht sehr gut gelöst. Dort werden Sie nachlesen können, warum man eine entsprechende Lösung auch für diese Bußgeldfrage braucht.

Verehrte Synodale, das war meine Vorstellung. Ich bitte Sie jetzt, dieses Gesetz in erster Lesung zu beraten und dann dem Rechtsausschuss für seine Beratungen zu übertragen. Er wird da noch mal draufschauen. Ich halte den Entwurf für sehr ausgewogen und sehr gut. Dennoch braucht er eine Beratung, wie alles, was gut ist, damit es noch etwas besser werden kann.

Ein Letztes zum Zeitpunkt: Das Datenschutzgesetz soll am 24. Mai 2018 in Kraft treten, einen Tag bevor das europäische Recht in Kraft tritt. Dazu braucht es einen Umsetzungsprozess. Ich denke, mit dem Zeitvorlauf, den wir jetzt haben, kann das gut erfolgen.

Ich bitte Sie, dem Antrag auf Beratung und Überweisung zuzustimmen. – Herzlichen Dank.